

Das Klimapaket in der Gesetzgebung - Eine Analyse der legislativen Herausforderungen im Gebäudesektor

Schwerin, 29. Oktober 2019

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

Dr. Malaika Ahlers



Frau Dr. Ahlers befasst sich projektbegleitend insbesondere mit Mandaten aus den Bereichen dezentrale Energieerzeugung (KWK, EEG), Energieeffizienz sowie mit Rechtsfragen des Wärmerechts und Contracting.

- ▶ 1988 - 1993 Studium der Rechtswissenschaften in Köln
- ▶ 1993 - 1996 Referendariat am Oberlandesgericht in Köln
- ▶ 1996 - 1998 Rechtsanwältin in einer Zivilrechtskanzlei in Köln
- ▶ 1996 - 1997 LL.M. in London (Schwerpunkt Europ. Recht)
- ▶ 1999 - 2001 Europareferentin und Geschäftsführerin beim BFB
- ▶ 2001 - 2008 Geschäftsführerin der internationalen Abteilung beim Deutschen Anwaltverein
- ▶ 2008 - 2013 Syndikusanwältin bei der KPMG AG
- ▶ Seit 2013 Rechtsanwältin bei BBH

Rechtsanwältin· LL.M. (London)

10179 Berlin · Magazinstraße 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-562 · malaika.ahlers@bbh-online.de

Vorstellung des am 20.09.2019 veröffentlichten Maßnahmen-Klimapaketes

- ▶ Überblick über die 66 Maßnahmen
- ▶ Maßnahmen im Einzelnen
- ▶ Ausblick

Beschluss des Klimakabinetts

- ▶ Nach Marathonverhandlung: Ergebnisse am 20.09.2019
- ▶ Über 66 Maßnahmen
 - Einführung einer CO₂-Bepreisung
 - Entlastung von Bürgern und Wirtschaft
 - Sektoren Gebäude, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Industrie, Energiewirtschaft, Abfallwirtschaft
 - Einzelmaßnahmen zu Forschung und Innovation, IT, CCS, Planungsrecht, Finanzierung u. v. m.
- ▶ Bislang: vorwiegend kritisiert als unzureichend zur Erreichung der 2030-Ziele

Übersicht über einzelne Maßnahmen

Nr.	Maßnahme
1	CO ₂ -Bepreisung
4	Entlastung von Wohngeldbeziehern und Mietrecht
6	Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung
7	Bundesförderung für effiziente Gebäude
8	Förderung der seriellen Sanierung im Gebäudebereich
9	Erneuerung von Heizanlagen
10	Aufstockung energetische Stadtsanierung
13	Weiterentwicklung des energetischen Standards
14	Ausbau der Ladesäuleninfrastruktur
48	Mieterstrom steigern
49	Sektorkopplung
50	Besseres Marktumfeld Speicher
51 + 52	KWKG novellieren

Maßnahme 1: CO₂-Bepreisung – Ergebnis des Klimakabinetts

- ▶ Einführung eines nationalen Emissionshandels mit einem Festpreissystem
- ▶ Für den Non-ETS-Bereich
- ▶ Einführung in 2021
- ▶ Der Einstiegspreis soll bei 10 €/t CO₂ liegen
- ▶ Für die Bereiche Wärmeerzeugung und Verkehr

Maßnahme 6: Steuerliche Förderung der Gebäudesanierung

- ▶ Steuerliche Förderung:
 - Eine Säule der Förderung neben einer Reihe weiterer Einzelmaßnahmen

- ▶ Energetische Gebäudesanierung:
 - Steuerliche Förderung durch Steuerabzug
 - Bedarf Neuregelung des EStG
 - Förderung von selbstgenutztem Eigentum

Maßnahmen 7 und 8: Förderung der Gebäudesanierung

- ▶ Einheitliches Fördergesetz für effiziente Gebäude (BEG)
 - Überführung anderer Fördermittelrichtlinien wie z.B. Marktanzreizprogramme
 - Verhältnis zum GEG?
- ▶ Förderung der seriellen Sanierung im Gebäudebereich
 - Industrielle Vorfertigung von Fassaden- und Dachelementen
 - Standardisierte Installation von Anlagentechnik
 - Versorgung mit eigenerzeugtem Strom, neue Investitions- und Vertragsmodelle

Zuvor nur eingeschränkt
erfolgreich

Maßnahme 4: Umlagefähigkeit der CO₂-Bepreisung

- ▶ Es „werden Änderungen im Mietrecht geprüft, die eine begrenzte Umlagefähigkeit der CO₂-Bepreisung vorsehen. Dies führt zu einer doppelten Anreizwirkung: Für Mieter zu energieeffizientem Verhalten und für Vermieter zu Investitionen in klimaschonende Heizungssysteme bzw. energetische Sanierungen.“
- ▶ Auswirkungen möglich auf
 - Mietrecht
 - Betriebskosten- und Heizkostenabrechnung

Maßnahmen 9, 10 und 13: Mehr zu Energieeffizienz



- ▶ Erneuerung von Heizanlagen
 - Austauschprämie – wird ebenfalls im BEG geregelt
 - Ab 2026: Einbauverbot von Ölheizungen in Gebäuden, in denen eine klimafreundlichere Wärmeerzeugung möglich ist
- ▶ Aufstockung energetische Stadtsanierung
 - Maßnahmen für Energieeffizienz von Gebäuden und Versorgungsinfrastruktur (Wärme/Kälte/Wasser/Abwasser)
 - Besonders auf Energieeffizienz im kommunalen Bereich ausgerichtet
- ▶ Weiterentwicklung des energetischen Standards
 - Umsetzung der Richtlinien des Winterpakets steht ohnehin an

Maßnahme 14: Elektromobilität



- ▶ Ziel: bis 2030: 1 Mio. Ladepunkte
 - Förderung öffentlicher Ladesäulen bis 2025
 - Masterplan Ladesäuleninfrastruktur
 - Ladepunkte an allen Tankstellen
 - Kaufprämie für private und gewerbliche Ladeinfrastruktur
- ▶ Bereich Gebäude
 - Vereinfachung von WEG/Mietrecht
 - Pflicht des Vermieters, die Ladeinfrastruktur zu dulden
- ▶ Weitere Maßnahmen:
 - Steuerliche Begünstigung von Stromtanken beim Arbeitgeber

Maßnahme 48: Mieterstrom



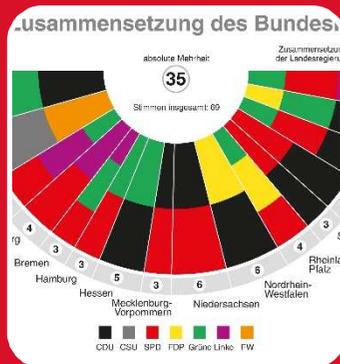
- ▶ Bessere rechtliche Rahmenbedingungen zur Beteiligung der Mieter an der Energiewende
- ▶ Grundsätzlich wird diskutiert:
 - Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Gebäude, die überwiegend von Gewerbe, Handel und Dienstleistungen genutzt werden
 - Präzisierung der Legaldefinition der Kundenanlage
 - Zusammenfassung mehrerer Anlagen
 - Reduzierung der EEG-Umlage
 - Privilegierung der Eigenversorgung und von Energiegemeinschaften

Maßnahmen 49, 50, 51, 52: Energie- und Wärmewirtschaft



- ▶ Sektorkopplung: Verknüpfung des Strom- und Wärmesektors
 - Zunächst: Identifizierung von Hemmnissen entlang der Wertschöpfungskette
- ▶ Besseres Marktumfeld für Speicher
 - Insb. Netzentgelte und Umlagen für Stromspeicher
- ▶ KWKG
 - Weiterentwicklung und umfassende Modernisierung der KWK, Verlängerung der Förderung bis 2030
 - Umbau und Ausbau von Wärmenetzen: mehr erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme (vgl. auch Art. 24 RED II)

Umsetzung und Umsetzbarkeit: offen



Politisch: Bundesrat

- unklar für welche Maßnahmen die Zustimmung des Bundesrats benötigt wird
- Keine einfache Mehrheit ohne die Grünen



Rechtlich:

- Verfassungsrechtliche Hürden
- Unionsrechtliche Hürden: Beihilferecht und Umsetzung des Winterpakets

Legislative Umsetzung im Gebäudesektor

- ▶ Gebäudeenergiegesetz
- ▶ Gesetzesentwurf über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen (BEHG)
- ▶ Gesetzesentwurf zur steuerlichen Förderung der Gebäudesanierung
- ▶ Einheitliches Fördergesetz für effiziente Gebäude (BEG)

Gebäudeenergiegesetz: Zielsetzung

- ▶ Vereinigung der Anforderungen an Bau- und Anlagentechnik sowie der Vorschriften zur Nutzung der EE zu Wärmezwecken bei neuen Gebäuden
- ▶ Vereinfachung und Entbürokratisierung
- ▶ Umsetzung der EU-Richtlinie zum Niedrigstenergiegebäude
- ▶ Erreichen des Ziels eines klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050
- ▶ Vorbildfunktion der öffentlichen Hand
- ▶ Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Auszug aus
Koalitionsvertrag

5324 Die Arbeit der unabhängigen Historikerkommission zur Erforschung der NS-
5325 Vergangenheit der für Stadtentwicklung, Wohnungswesen und Bauen zuständigen
5326 Institutionen werden wir unterstützen und wollen die für das Projekt notwendigen Mit-
5327 tel bereitstellen.
5328

5329 **4. Innovation und Wirtschaftlichkeit beim Bauen**
5330 Der Bausektor ist einer der größten Arbeitgeber in Deutschland und auch im interna-
5331 tionalen Vergleich leistungs- und innovationsstark. Wir wollen die internationale
5332 Wettbewerbsfähigkeit des Baubereiches stärken, die Qualifizierung und Ausbildung
5333 von Fachkräften verbessern, der Bauwirtschaft Planungssicherheit für Kapazitäts-
5334 und Beschäftigungsaufbau geben, sie unterstützen bei der Suche nach innovativen
5335 Lösungen und die Bauverwaltungen leistungsfähiger machen. Das Potenzial für
5336 wettbewerbsfähige und wirtschaftliche Lösungen insbesondere beim klimagerechten,
5337 ressourcenschonenden und bezahlbaren Bauen wollen wir erschließen.
5338

5339 Wir wollen für die Erreichung der Klimaziele und zur Beschleunigung der Energie-
5340 wende **im Wärmesektor die Energieeffizienz und den Einsatz Erneuerbarer Energien**
5341 **im Gebäudebereich weiter vorantreiben.** Dabei gelten für uns weiterhin die Grund-
5342 sätze der Wirtschaftlichkeit, der Technologieoffenheit, der Vereinfachung sowie der
5343 Freiwilligkeit. Die anzustrebenden CO₂-Einsparungen können auch auf Quartiers-
5344 ebene bilanziert werden.
5345

5346 Wir werden das Ordnungsrecht entbürokratisieren und vereinfachen und die Vor-
5347 schriften der EnEV, des EnergieEinsparG und des EEWärmeG in einem modernen
5348 Gebäudeenergiegesetz zusammenführen und damit die Anforderungen des EU-
5349 Rechts zum 1. Januar 2019 für öffentliche Gebäude und zum 1. Januar 2021 für alle
5350 Gebäude umsetzen. Dabei gelten die aktuellen energetischen Anforderungen für Be-
5351 stand und Neubau fort. Wir wollen dadurch insbesondere den weiteren Kostenauf-
5352 trieb für die Mietpreise vermeiden. Zusätzlich werden wir den Quartiersansatz einfü-
5353 hren. Mögliche Vorteile einer Umstellung künftiger gesetzlicher Anforderungen auf die
5354 CO₂-Emissionen werden wir prüfen. Die mögliche Umstellung soll spätestens bis
5355 zum 1. Januar 2023 eingeführt werden.
5356

5357 Die Förderung der energetischen Gebäudesanierung wollen wir fortführen und die
5358 bestehenden Programme überarbeiten und besser aufeinander abstimmen. Dabei
5359 wollen wir erreichen, dass jeder eingesetzte öffentliche Euro dazu beiträgt, möglichst
5360 viel CO₂ einzusparen.
5361

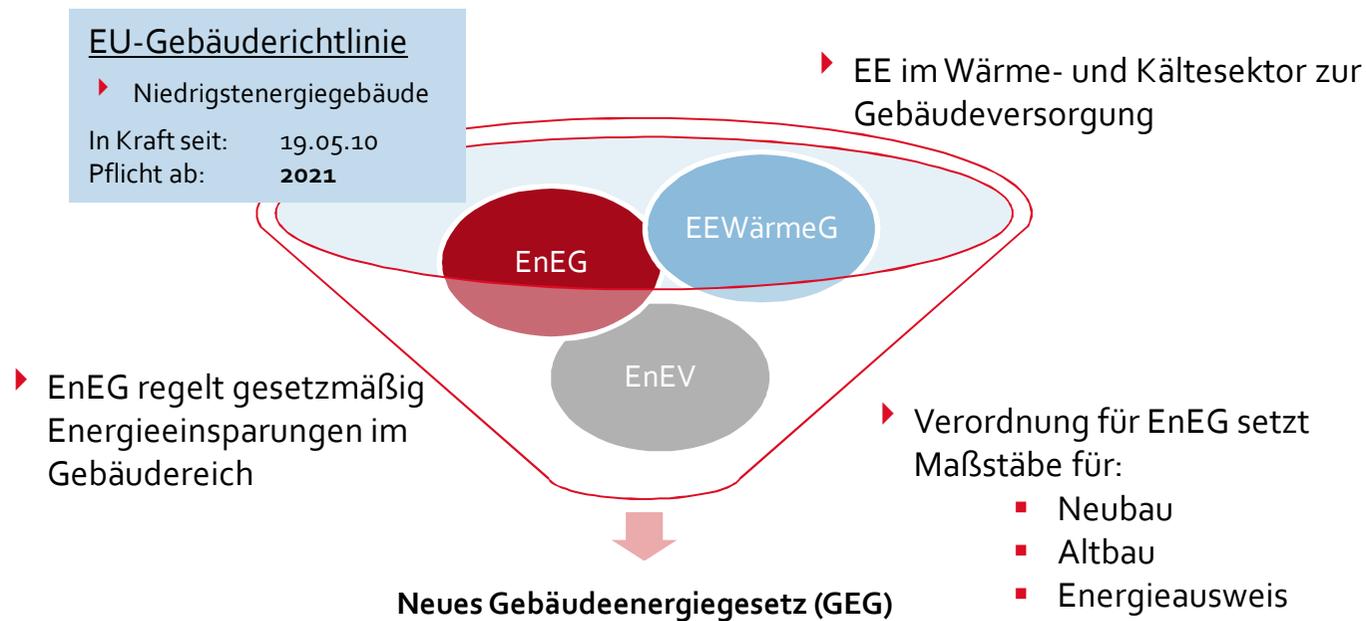
5362 Wir wollen das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm fortsetzen. Der Austausch von
5363 alten, ineffizienten Heizungsanlagen gegen moderne, hocheffiziente Heizungen
5364 (auch Brennkessel) wird weiterhin zur Erreichung unserer Klimaziele gefördert.
5365

5366 Wir wollen die energetische Gebäudesanierung steuerlich fördern. Dabei werden wir
5367 für die Antragsteller ein Wahlrecht zwischen einer Zuschussförderung und einer Re-
5368 duzierung des zu versteuernden Einkommens vorsehen.
5369

5370 Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im Gebäudebereich nehmen wir ernst. Wir
5371 wollen einen Gebäudeeffizienzerlass sowie einen energetischen Sanierungsfahrplan
5372 Bundesliegenschaften beschließen und im Rahmen der Finanzplanung konsequent
5373 umsetzen. Dabei sind die Klimaschutzziele unter Beachtung des Wirtschaftlichkeits-
5374 gebots und der Kosteneffizienz zu erreichen.

114

Gebäudeenergiegesetz



Status Quo: Neubau in Theorie und Praxis:



- ▶ EnEV: wer einen Neubau errichtet, muss dafür sorgen, dass dieser energieeffizient ist. In § 3 (Anforderungen an Wohngebäude) und § 4 (Anforderungen an Nichtwohngebäude) regelt die EnEV diese Pflichten. Als Messlatte gelten der PE-Bedarf für die Anlagentechnik zum Heizen, Wassererwärmen, Lüften, Klimatisieren sowie parallel dazu der Wärmeschutz der Gebäudehülle.
- ▶ EEWärmeG: parallel dazu müssen Bauherren einen Teil der benötigten Energie über anerkannte erneuerbare Energiequellen decken oder alternativ durch anerkannte Ersatzmaßnahmen die Energieeffizienz des Gebäudes erhöhen.
- ▶ Als Verantwortliche nennt das EEWärmeG den Eigentümer von Gebäuden und die EnEV den Bauherren. Als Nachweis muss der „Energieausweis nach Bauausführung“ bereitgehalten werden.
- ▶ Es drohen Bußgelder. In der Praxis werden diese Pflichten kaum kontrolliert.

Status Quo: Baubestand in Theorie und Praxis



- ▶ EnEV: Eigentümer müssen Nachrüstpflichten erfüllen, z.B. dämmen, alte Heizungen nicht mehr betreiben, Heizungsregler installieren, Klimaanlage inspizieren lassen etc. Werden ein Zehntel der gesamten Außenbauteilfläche verändert und zwar in einer Art und Weise, die das energetische Verhalten des Gebäude beeinflussen können, muss die Wärmeschutzvorgaben der EnEV beachten.
- ▶ EEWärmeG: Eigentümer von bestehenden Gebäuden betrifft das EEWärmeG nur, wenn sie großflächig anbauen. Wenn der Anbau als eigenständiges Gebäude betrachtet werden kann, greifen die Nutzungsanforderungen für diesen Gebäudeteil.
- ▶ Etliche dieser Nachrüstverpflichtungen sind nicht bußgeldbewehrt.

KfW-Programme

- ▶ Grundsatz: der Bund kann durch die KfW-Bank nur diejenigen vorbildlichen Bauherren mit Zuschüssen und Darlehen unterstützen, die noch energieeffizienter bauen als es die EnEV und das EEWärmeG vorschreiben.
 - ➔ Regeln einhalten ist selbstverständlich!
- ▶ KfW Haus 40: PE-Bedarf 40%, Transmissionsverlust 55%
- ▶ KfW Haus 55: PE-Bedarf 55%, Transmissionsverlust 70%
- ▶ KfW-Haus 70: PE-Bedarf 70%, Transmissionsverlust 85%
- ▶ KfW-Haus 85: PE-Bedarf 85%, Transmissionsverlust 100%
- ▶ KfW-Haus 100: PE-Bedarf 100%, Transmissionsverlust 115%

Zeitplan Gebäudeenergiegesetz

- ▶ GEG-Entwurf liegt seit 28.05.2019 vor
- ▶ Einreichung Stellungnahme durch Länder und Verbände war bis 26.06.2019 möglich
- ▶ Klimakabinett beschließt etwas abgeänderten Entwurf des BMWi und BMI

Gebäudeenergiegesetz (GEG 2019): Wege zur Erreichung der Zielsetzung



Ordnungsrechtliche Vorgaben lauten:

- ▶ Primärenergiebedarf eines Gebäudes von vornherein gering zu halten
- ▶ Energiebedarf durch hochwertigen baulichen Wärmeschutz begrenzen und
- ▶ verbleibenden Energiebedarf durch EE so effizient wie möglich decken

Niedrigstenergiegebäude

Grundsatz, § 10 Abs. 1 GEG-E

„Ein zu errichtendes Gebäude das nach seiner Zweckbestimmung beheizt oder gekühlt werden muss, muss eine sehr gute Gesamtenergieeffizienz aufweisen; der Energiebedarf des Gebäudes muss sehr gering sein und soll, soweit möglich, zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden.“

- ▶ Gilt für:
 - Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand ab 2019
 - Ausweitung auf grds. alle neuen Gebäude ab 2021
- ▶ Setzt Art. 9 EU-Gebäuderichtlinie um (2010/31/EU, ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13, ABl. L 155 vom 22.6.2010, S. 61)

Niedrigstenergiegebäude (2)

bbh

“Wie” der Erfüllung, vgl. § 10 Abs. 2 GEG-E:

- ▶ § 15 und § 18 GEG-E: ein Wohngebäude bzw. Nichtwohngebäude ist so zu errichten, dass der Jahres-PEB das 0,75 fache des auf die Gebäudenutzfläche bezogenen Wertes des Jahres-PEB des Referenzgebäudes nicht überschreitet
- ▶ Vorgabe des baulichen Wärmeschutzes, §§ 16 (Wohngebäude), 19 (Nichtwohngebäude) GEG-E
- ▶ Festlegung eines zulässigen PEB, §§ 20 ff. GEG-E
- ▶ Anteil an erneuerbaren Energien am Energiebedarf, §§ 34 ff. GEG-E

Festschreibung der Primärenergiefaktoren in § 22 GEG-E

- ▶ Keine PEF-VO wie noch in GEG-E 2017
 - Gesetzgeber will „transparent und nachvollziehbar“ regeln.

- ▶ PEF für den nicht erneuerbaren Anteil bei gebäudenah erzeugter und mehrere Gebäude versorgender erneuerbarer Wärmeerzeugung günstiger als bei gebäudeferner Erzeugung, § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3.
 - Biomasse: gebäudenaher Erzeugung und eigener Verbrauch, Nr. 1.
 - Biomethan: Nutzung in hocheffizienter KWK-Anlage, Voraussetzungen der Nr. 1 lit a-c Anlage 1 EEG 2014 erfüllt, entnommene Menge entspricht eingespeister Menge, Nr. 2.
 - KWK: gebäudenaher Erzeugung in hocheffizienter KWK-Anlage, vorhandene Heizkessel werden ersetzt, Nr. 4.

PEF bei Fernwärmeversorgung in § 22 Abs. 2 bis 5 GEG

bbh

PEF wird durch Fernwärmeversorger nach Maßgabe des Abs. 2 GEG-E ermittelt.

In einem Wärmenetz

- ▶ eingesetzte Brennstoffe,
- ▶ eingesetzter Strom, einschließlich Hilfsenergien
- ▶ mit den PEF der Anlage η gewichtet,
- ▶ auf die abgegebene Wärmemenge bezieht und
- ▶ die Anwendung dieses Berechnungsverfahrens in der Veröffentlichung des PEF angibt.

Gebäudeenergiegesetz (GEG 2019): Primärenergetische Bewertung



- ▶ Kappung des Primärenergiefaktors bei 0,3 statt heute 0,0.
- ▶ EE-Wärme und Abwärme erhält einen Bonus von 0,001 je %, sodass ein PEF 0,2 erreicht werden kann.
- ▶ Anpassung des PEF von Biomethan von 0,5 auf 0,6.
- ▶ Die Allokationsmethode für KWK-Anlagen verbleibt bei der Stromgutschriftmethode (anders der GEG-E 2018).
- ▶ Bis 31.12.2025 wird die Allokationsmethode überprüft und ein Vorschlag für eine Neureglung ab 2030 erarbeitet.
 - Bei der Bewertung von Fernwärme soll der Anteil versorgter Bestandsgebäude berücksichtigt werden.

Strom aus erneuerbaren Energien ist anrechenbar (§ 23 Abs. 1 GEG-E)



Gebäudenah erzeugter und überwiegend selbst verbrauchter Strom aus erneuerbaren Energien ist bei der Berechnung des PEF anrechenbar (§ 23 Abs. 1 GEG-E), wenn

- ▶ im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude erzeugt,
- ▶ vorrangig in dem Gebäude unmittelbar nach Erzeugung oder nach vorübergehender Speicherung selbst genutzt und

Verbot für Ölheizungen, § 72 GEG

- ▶ Verbot für Öl-Heizkessel, die vor dem 01.01.1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind (nicht anwendbar auf Niedertemperatur-Heizkessel und Brennwertkessel sowie heizungstechnische Anlagen weniger als 4 kW oder mehr als 400 kW)
- ▶ Neubau: Ab 01.01.2026 dürfen Öl-Heizkessel nur noch eingebaut werden, wenn das Gebäude so errichtet wird, dass der Wärme- und Kältebedarf anteilig durch EE nur Maßnahmen gedeckt wird.
- ▶ Bestand: Ausnahme zum Neubau, wenn Erdgas oder Fernwärme nicht zur Verfügung steht und anteilige EE-Nutzung technisch nicht möglich ist oder zu einer unbilligen Härte führt.

Obligatorische Energieberatung, 48 und 80 GEG



- ▶ Nimmt der Eigentümer eine größere Renovierung eines Ein- oder Zweifamilienhauses vor, hat er vor Beauftragung der Planungsleistungen ein informatorisches Beratungsgespräch mit dem Energieberater der Verbraucherzentrale Bundesverband durchzuführen.
- ▶ Der Verkäufer oder der Immobilienmakler eines Ein- oder Zweifamilienhauses vor, hat er vor Abschluss eines Kaufvertrages dem Käufer ein informatorisches Beratungsgespräch zum Energieausweis durch einen Energieberater der Verbraucherzentrale Bundesverband anzubieten.

Energieausweis, § 79 ff. GEG

- ▶ Pflicht zur Angabe der sich aus PEF-Bedarf ergebenden CO₂-Emissionen im Energieausweis, § 84 Abs. 2 und 3 GEG-E
 - „Die Angabe der Treibhausgasemissionen ermöglicht einen Vergleich der Klimarelevanz von Gebäuden und erhöht den Informationsgehalt der Energieausweise.“

Vereinfachtes Nachweisverfahren (Modellgebäudeverfahren)



Vereinfachtes Nachweisverfahren für Wohngebäude, § 31 GEG-E in Verbindung mit Anlage 5

- ▶ Anforderungen in Bezug auf Gebäudedämmung und Versorgung durch erneuerbare Energien i. S. d. § 10 Abs. 2 GEG-E gelten ohne Berechnungen als erfüllt (typisierte Betrachtung), wenn
 1. Wohngebäude i. S. d. Anlage 5 Nr. 1
 - bspw. keine Klimaanlage, nicht mehr als sechs beheizte Geschosse etc.
 2. Ausführungsvarianten i. S. d. Anlage 5 Nr. 2 und 3
 - für ein freistehendes, für ein einseitig angebautes und für ein zweiseitig angebautes Wohngebäude
 - Vorgaben an baulichen Wärmeschutz und Anlagenvarianten

Erfahrungen mit CO₂-System

Innovationsklausel, § 102 Abs. 1 GEG-E

Bis zum 31.12.2023 können die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag von den Anforderungen des § 10 Abs. 2 bzw. § 50 Abs. 1 GEG-E befreien (neues experimentelles Anforderungssystem bestehend aus einer Begrenzung von Treibhausgasemissionen und einem Höchstwert des Endenergiebedarfs), wenn

- ▶ das errichtete Nicht-/Wohngebäude (Neubau) über gleichwertig begrenzte Treibhausgasemissionen sowie einen Höchstwert des Jahresendenergiebedarfs i.H.d. 0,75fachen des Wertes eines Referenzgebäudes verfügt und die Ausführung Anlage 1 bzw. 2 entspricht, § 102 Abs. 1 Nr. 1 GEG-E
- ▶ das geänderte Nicht-/Wohngebäude (Bestand) über gleichwertig begrenzte Treibhausgasemissionen sowie einen Höchstwert des Jahresendenergiebedarfs i.H.d. 1,4fachen des Wertes eines Referenzgebäudes verfügt und die Ausführung Anlage 1 bzw. 2 entspricht, § 102 Abs. 1 Nr. 2 GEG-E



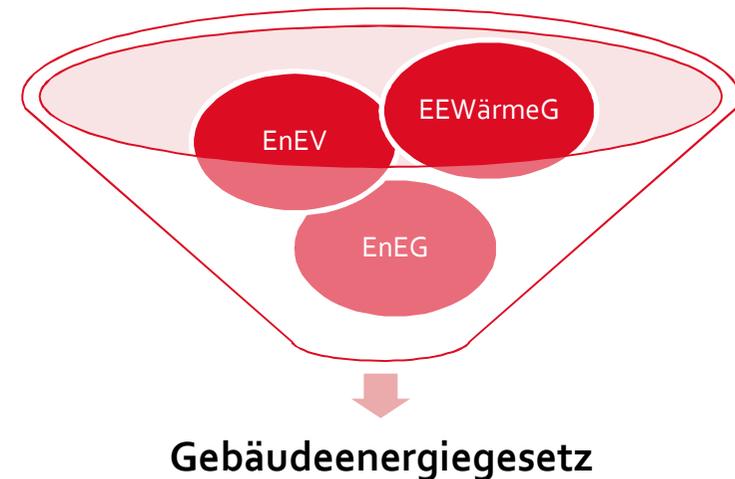
Erfahrungen mit einem CO₂-System sammeln?

Quartierslösung

- ▶ Bauherren oder Eigentümer bei Änderungen ihrer Gebäude, die im räumlichen Zusammenhang stehen, eine Vereinbarung zur Erfüllung der Verpflichtungen treffen und die Gesamtgebäude die notwendigen Anforderungen erfüllen (vgl. § 107 GEG-E, Quartierslösung). Dabei muss jedes geänderte Gebäude, das von der Vereinbarung erfasst wird, eine Mindestqualität der Anforderungen an die wärmeübertragende Umfassungsfläche einhalten.
- ▶ der Vereinbarung eine einheitliche Planung zugrunde liegt, die eine Realisierung innerhalb von drei Jahren vorsieht.

Fazit zum GEG-E 2019

1. Der GEG-E hält im Wesentlichen am Status Quo fest.
2. Ein relevanter Effekt auf die Emissionen des Gebäudesektors ist fraglich.
3. Die Fernwärmeversorger erhalten Planungssicherheit bis 2030.
4. Die Erfüllung der Anforderungen nach EEWärmeG wird durch die Anrechnung von Photovoltaik erleichtert.



Gesetzesentwurf über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen (BEHG)

- ▶ Beschluss des Kabinettes am 23.10.2019 zum neuen Gesetzesentwurf
- ▶ Ziel: klimaschädliche Heiz- und Kraftstoffe teurer zu machen
- ▶ Weg: (ca. 4.000) Unternehmen, die Heizöl oder Erdgas in Deutschland in den Verkehr bringen, sollen Verschmutzungsrechte (Zertifikate) kaufen

CO₂-Bepreisung – Nationaler Emissionshandel (1)

- ▶ Fällt an für die Verbrennung fossiler Brennstoffe



- ▶ Begriffsbestimmungen in § 3 BEHG i. V. m. den Anlagen

CO₂-Bepreisung – Nationaler Emissionshandel (2)

- ▶ Zunächst Einführung eines Festpreises, § 11 Abs. 2 BEHG
 - Ab 2021: 10 €/t CO₂
 - Anstieg bis 2025: 35 €/t CO₂

- ▶ Ab 2026 Bildung eines Preises am Markt
 - Solange er zwischen dem festgelegten Mindest- und Höchstpreis liegt (60 €/t CO₂, § 11 Abs. 2 BEHG)
 - Gesamtmenge der Zertifikate richtet sich nach den deutschen und europäischen Klimazielen

CO₂-Bepreisung – allgemeine Kritik (1)



- ▶ Umsetzung eines nationalen Emissionshandels dauert bis 2021
 - Ist nicht sofort umsetzbar
- ▶ Einstiegspreis von 10€/t CO₂ ist zu gering
 - Führt so nicht zu Emissionsminderungen
 - Gefordert wurde mindestens ein Einstiegspreis von 30-35 €/t CO₂
- ▶ Kein Emissionshandel
- ▶ Menge der Zertifikate nicht festgelegt,
 - Sondern der Preis

CO2-Bepreisung – allgemeine Kritik (2)



- ▶ Zu viel Bürokratie:
 - Überwachungspläne
 - Härtefallregelungen
 - jährliche Berichterstattungen mit Verifizierungspflichten und Sanktionen (Bußgelder bis 500.000 €)

CO₂-Bepreisung – rechtliche Kritik

- ▶ Kein Emissionshandel, sondern (verdeckte) Steuer
 - Verfassungsrechtlich problematisch, hohe Rechtsunsicherheit
 - Ggf. Änderung des GG erforderlich
- ▶ Belastung der Unternehmen
 - BVerfG („Kernbrennstoffsteuer“): keine Besteuerung von Produktionsmitteln
 - Überwälzung auf Verbraucher
- ▶ Vereinbarkeit mit Europäischem Emissionshandel?

CO₂-Bepreisung – positive Aspekte

- ▶ Verlässlicher Preispfad führt zu Planungssicherheit
- ▶ Aufnahme des Carbon Leakage-Risikos und durch RVO Möglichkeiten Einzelheiten über die Gewährung von Beihilfen zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit zu regeln
- ▶ Kohärenz mit Strom- und Energiesteuerbereich mitgedacht

Gesetzesentwurf zur steuerlichen Förderung der Gebäudesanierung (1)

- ▶ Beschluss des Kabinettes am 16.10.2019 zum neuen Gesetzesentwurf, schon für Steuerjahr 2020
- ▶ Ziel: Ergänzung der bestehenden, intensiven Förderprogramme, um Anreize zu schaffen
- ▶ Weg: Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zum Heizen mit EE werden steuerlich gefördert wie
 - Dämmung von Dächern und Außenwänden
 - Einbau neuer Fenster
 - Heizungs austausch

Gesetzesentwurf zur steuerlichen Förderung der Gebäudesanierung (2)



- ▶ Wie: Kosten solcher Maßnahmen sollen über einen Zeitraum von drei Jahren mit bis zu 20% von der Steuer abgesetzt werden (gilt für Gebäudebesitzer aller Einkommenssteuerklassen, solange es sich bei dem geförderten Gebäude um selbstgenutztes Wohneigentum handelt)
- ▶ Abgrenzung zu anderen Programmen wie Investitionszuschüssen über das Marktanreizprogramm (MAP) für Wärme aus EE, Heizungsoptimierung etc.?
- ▶ Sanierungswilliger kann wählen

Neues Fördergesetz für effiziente Gebäude -BEG

- ▶ Überführung von bestehenden (z. B. Marktanzreizprogramm) und neuen Fördermaßnahmen in Fördermittelgesetz (BEG)
- ▶ Ziel:
 - einheitliche Vorgaben
 - mehr Aufmerksamkeit/ mehr Fördermittelanträge/ mehr E-Effizienz
- ▶ Förderausgestaltung – Umfang:
 - Ordnungsrecht i. V. m. Haushaltsrecht (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit): „Nichts fördern, was sowieso umgesetzt werden muss.“ → z. B, nach EnEG, EnEV, EEWärmeG bzw. zukünftig Gebäudeenergiegesetz (GEG)
 - EU-Beihilferecht

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Malaika Ahlers, BBH Berlin
Tel +49(0)30 611 28 40-562
Malaika.Ahlers@bbh-online.de
www.bbh-online.de